



Weilheim, 17.11.2022

Wegfall der Absonderungspflicht

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

die Corona-Verordnung „Absonderung“ wurde zum 16.11.2022 aufgehoben.

Die bisher geltende Absonderungspflicht für positiv auf das Coronavirus getestete Personen wird **durch eine Maskenpflicht ersetzt**. Diese Regelung gilt für Kinder ab dem Tag der Einschulung.

„Generell gilt jedoch: Wer krank ist, soll zu Hause bleiben!“

(Ministerialdirektor Daniel Hager-Mann)

Diesem Appell können wir uns als Schule nur anschließen.

Die Maskenpflicht gilt für positiv getestete Personen:

- In Innenräumen, sofern ein enger Kontakt nicht ausgeschlossen ist
- Im Freien, sofern ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann
- Im Musikunterricht, beim Singen

Bei Krankheitssymptomen sollte aus gesundheitlichen Gründen Sport nicht ausgeübt werden - auch nicht mit Maske!

Für Personen, bei denen das Tragen einer Maske aus medizinischen Gründen nicht möglich ist, bleibt es bei der Absonderungspflicht. Das heißt, das Kind bleibt zu Hause.

Mit lieben Grüßen

Eileen Müller und Ingrid Barth

Rektorin

Konrektorin